## Feststellungsprotokoll

der Sitzung des Stiftungsrates als oberstes Stiftungsorgan der

**privatrechtlichen kirchlichen Stiftung:** **[Name der Stiftung]**

mit Sitz in [politische Gemeinde]

zwecks **Eintragung der Stiftung ins Handelsregister**

Datum:

Zeit:

Sitzungsort:

Anwesend:

Abwesend:

Vorsitz:

Protokollführung:

**Traktanden**: ***1. Bestehen einer kirchlichen Stiftung***

***2. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen***

***3. Eintrag der Stiftung ins Handelsregister Aargau***

1. ***Bestehen einer kirchlichen Stiftung gemäss Art. 87 ZGB***

Der Stiftungsrat stellt Folgendes fest (Art. 181a Abs. 2 Handelsregisterverordnung [HRegV]):

1. Name der Stiftung:
2. Sitz (politische Gemeinde):

Domizil (mit Domizilhalter) - bei Röm.-kath. Pfarramt: [XY]

Strasse:

Postleitzahl:

Ort:

*(administratives Zentrum mit handelsregisterrechtlich erforderlichem administrativem   
 Leistungsangebot)[[1]](#footnote-1)*

alternativ

Domizil (ohne Domizilhalter)

Strasse:

Postleitzahl:

Ort:

*(eigene bzw. gemietete Räumlichkeiten)*[[2]](#footnote-2)

C) Aktenkundiges Datum der Errichtung der Stiftung[[3]](#footnote-3):

Oder, falls Errichtungsdatum nicht genau bekannt: vermutetes Datum der Errichtung der Stiftung:

D) Zweck der Stiftung gemäss Stiftungsurkunde[[4]](#footnote-4):

E) Hinweis auf die Dokumente, auf die sich die Angaben zum Errichtungsdatum und zum Zweck stützen (Originalurkunde, Statut, beglaubigte Kopie vom):

F) Datum der aktuellen Stiftungsstatuten:

G) Organe der Stiftung und Art der Verwaltung:

- Stiftungsrat;

weitere:

H) Kirchliche Aufsicht: Bischof des Bistums Basel

1. Mitglieder des Stiftungsrates:

*(Name / Vorname), von (Heimatort), in (Wohnort), (Funktion)*

* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,

Diese Mitglieder sind bereits tätig und haben das Mandat angenommen.

K) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus [Anzahl] Mitgliedern:

*(Name / Vorname), von (Heimatort), in (Wohnort), (Funktion)*

* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,
* /      , von      , in      ,

***2. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen***

Es werden folgende Zeichnungsberechtigungen erteilt[[5]](#footnote-5):

*(Name / Vorname), von (Heimatort), in (Wohnort), (Art der Zeichnungsberechtigung: mit Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Zeichnungsberechtigung, andere)*

* /      , von      , in      ,   
  *Art der Zeichnungsberechtigung:*
* /      , von      , in      ,   
  *Art der Zeichnungsberechtigung:*
* /      , von      , in      ,   
  *Art der Zeichnungsberechtigung:*
* /      , von      , in      ,   
  *Art der Zeichnungsberechtigung:*
* /      , von      , in      ,   
  *Art der Zeichnungsberechtigung:*

Die Unterschriften wurden notariell beglaubigt. Fotokopien der Reisepässe oder Identitätskarten sind vorhanden.

***3. Eintrag der Stiftung ins Handelsregister des Kantons Aargau***

Der Stiftungsrat beschliesst, die kirchliche Stiftung [Name der Stiftung]: ins Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen. Mit der Eintragung wird [Name] [Vorname] beauftragt.

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.................................................. ..............................................

[Name, Vorname] [Name, Vorname]

Von der kirchlichen Stiftungsaufsicht (Bischof des Bistums Basel) bestätigt und zuhanden des Handelsregisteramtes des Kantons Aargau zwecks Eintragung ins Handelsregister verabschiedet:

Solothurn, .....................................

Markus Thürig

Generalvikar

1. Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Stiftung über ein Rechtsdomizil verfügen, also über eine Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden kann. Für die Mehrzahl der Eintragungen wird die Adresse des römisch-katholischen Pfarramtes anzugeben sein. Mit der Domizilhaltererklärung gewährt das römisch-katholische Pfarramt an seiner Adresse das Rechtsdomizil der Stiftung. Das römisch-katholische Pfarramt nimmt im Auftrag und im Namen der Stiftung die an sie gerichteten Mitteilungen in Empfang und leitet sie an die Verwaltung der Stiftung weiter. In diesem Fall ist der obgenannte Klammervermerk aus handelsregisterrechtlichen Gründen anzufügen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verfügt die Stiftung an der angegebenen Adresse aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete usw.) über Lokalitäten, welche den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können, handelt es sich nicht um eine Domizilhalteradresse, sondern um «eigene Büros» (etwa im Fall einer Pfarrpfrundstiftung oder Kaplaneipfrundstiftung, die eine eigene Adresse haben). [↑](#footnote-ref-2)
3. Wenn die Stiftung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) stammt (1912), bitte schreiben: «Altrechtliche Stiftung; vor 1912 errichtet, Datum der Errichtung unbekannt». Wenn aus historischen Quellen das Datum der Errichtung bekannt ist, bitte statt «Datum der Errichtung unbekannt» das entsprechende Datum angeben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der kirchliche Zweck muss Ausdruck eines religiösen Ideals und eines geistlichen und religiösen Beistands oder einer seelsorgerischen Tätigkeit sein. [↑](#footnote-ref-4)
5. Es ist zwingend die Art der Zeichnungsberechtigung festzuhalten, wobei grundsätzlich beliebige Kombinationen von Zeichnungsberechtigungen möglich sind, beispielsweise die „Einzelzeichnungsberechtigung“, die „Kollektivunterschrift zu zweien“ etc., wobei Stiftungsratsmitglieder auch „ohne Zeichnungsberechtigung“ eingetragen werden. [↑](#footnote-ref-5)